

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 175.

Dienstag, den 23. Juni.

1840.

Bekanntmachung.

Unsere Stadt sieht im Begriff, sich durch öffentliche Theilnahme an den, zur vierhundertjährigen Gedächtnisfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst von einem Theile ihrer Mitbürger veranstalteten, in dem ausführlichen Programme des Fest-Comité für den 24., 25. und 26. d. M. angekündigten Festlichkeiten, der Pflicht dankbarer Erinnerung an die großen Wohlthaten, die durch diese Kunst über die civilisirte Welt verbreitet worden sind, zu entledigen. Die unterzeichneten Behörden, weit entfernt, den deshalb an sie gelangten Anträgen in irgend einer Beziehung Schwierigkeiten entgegen zu setzen, haben denselben bereitwillig und mit Vertrauen ihre Genehmigung erteilt, überlassen sich aber auch der Hoffnung, daß Leipzigs Bewohner das in sie gesetzte Vertrauen vollkommen rechtfertigen und auch während dieser Säcularfeier den musterhaften Sinn für Ordnung und Schicklichkeit, der sie auszeichnet, bewährend, den nachfolgenden, in ihrem eignen Interesse getroffenen Anordnungen, um so bereitwilliger Folge zu geben bestrebt sein werden, als man sich dabei auf das Nothwendigste beschränkt und alles Uebrige der besonnenen Haltung des Publicum's anheim gestellt hat.

Diese Anordnungen sind folgende:

1) Das Reiten und Fahren in denjenigen Straßen, durch welche sich am 24. d. M. der Festzug bewegt, kann während der Dauer des letztern nicht geduldet werden.

2) Dasselbe gilt rücksichtlich des Marktplatzes von Vormittags 8 Uhr gedachten Tages an bis nach Beendigung der daselbst statt findenden Feierlichkeit.

3) Der durch Pfähle abgegränzte Theil des Marktplatzes wird für die Theilnehmer am Festzuge offen gehalten und es kann außer den zum Zuge Gehörenden der Zutritt innerhalb dieser Schranken Niemand gestattet werden.

4) Ferner versieht man sich zu dem Publicum, daß es allen belästigenden Andrang zu dem Festsalon während des Mittagmahls am 24. und während des Balls am 25. d. M. und alle damit verbundenen Störungen und Unannehmlichkeiten vermeiden werde.

5) Beim Mittagessen am 24. d. M., ingleichen beim Ball am 25. desselben Monats haben alle, nach dem Festgebäude fahrende Wagen ihren Weg durch die Grimma'sche Straße zu nehmen und, ohne umzulenken, in der Richtung nach der Dresdner Straße hin abzufahren.

Das Fahren aus der Grimma'schen Vorstadt nach dem Festsalon kann nur bis an die Alleebarriere bei letzterm gestattet werden.

Alle Wagen, sobald sie in der Grimma'schen Straße angekommen sind, halten sich auf der, vom Markte aus gerechnet, rechten Seite der Straße und fahren bis zum Festgebäude einzeln und dergestalt hinter einander, daß kein Wagen den andern überholt. Die linke Seite dieser Straße ist für die Fußgänger frei zu lassen.

6) Während der Illumination am 24. d. M. würde das Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorstadt, so wie auf dem Markte und andern freien Plätzen, wo eine Anhäufung von Menschen statt findet, mit Gefahr verbunden sein, weshalb man sich bescheiden wird, daß solches, mit Ausnahme etwaiger Reisesuhren, gänzlich zu unterlassen ist.

7) Eben so gefährlich und unzulässig ist alles Fahren und Reiten bis an den Exercierplatz während des Volksfestes. Es haben daher namentlich die Wagen, welche von der Stadt aus Personen nach dem gedachten Platze führen, ihren Weg nur auf der Halle'schen Straße hinauszunehmen und sind, wenn sie nicht sofort in die Stadt zurückfahren, Angesichts der Stadt, auf der rechten Sommerbahn einzeln hinter einander aufzustellen. Von der Chaussee ab darf weder nach dem Rosenthale noch nach dem Exercierplatze geritten oder gefahren werden.

8) Mit dem Ende des Feuerwerks sind alle Schank- und Verkaufsbuden, Carouffels und dergl. pünctlich zu schließen.

Leipzig, den 21. Juni 1840.

Der Rath und die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.

Dtto. Stengel.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Brot- und Bauermarkts betreffend.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den 23. und 25. dieses Monats der Brot- und Bauermarkt und sonstige Marktactualienverkauf auf den Plätzen, wo derselbe in den Messen ist, stattfinden wird. Dagegen werden alle Buden wie bisher auf dem Marktplatze bleiben.

Leipzig, den 20. Juni 1840.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dtto.

Bekanntmachung.

Nach Erledigung der Stelle des Hauptmanns der 5. Compagnie, so wie eines Zugführers bei derselben, und zweier Zugführer bei der 14. Compagnie hiesiger Communalgarde sind bei den deshalb stattgehabten Wahlen